

Vorblatt

Ziel

- Gestaltungsfreiheit für Trophäen für Sportlerinnen/Sportler des Jahres.
- Leichtere und kostengünstigere Herstellung des Landessportehrenrings

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

- Anpassungen von Sportehrenzeichen

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Umwelt/das Klima

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine/geringe Auswirkungen.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Der Entwurf dient nicht der Durchführung oder Umsetzung des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil mit vereinfachter Wirkungsorientierter Folgenabschätzung

Beim gegenständlichen Regelungsvorhaben wird eine vereinfachte Wirkungsorientierte Folgenabschätzung gemäß § 7 Abs. 3 VOWO 2020, LGBI. Nr. 72/2020, durchgeführt, da der Verwaltungsaufwand für die Durchführung in voller Tiefe in keinem Verhältnis zu Umfang und Intensität der angestrebten Wirkung des Regelungsvorhabens steht, da lediglich kleinere Umformulierungen vorgenommen werden, die keine wesentlichen finanziellen Auswirkungen haben.

Vorhabensprofil

Bezeichnung des Regelungsvorhabens: Änderung der Verordnung über die Sportehrenzeichen

Einbringende Stelle: Abteilung 9 Kultur, Europa, Sport

Laufendes Finanzjahr: 2024

Jahr des Inkrafttretens/Wirksamwerdens: 2024

Beitrag zu Wirkungsziel im Landesbudget

Das Vorhaben trägt zu keinem Wirkungsziel bei.

Problemanalyse

Anlass und Zweck, Problemdefinition

Als äußeres Zeichen der Auszeichnung zur steirischen Sportlerin/zum steirischen Sportler des Jahres, zur Behindertensportlerin/zum Behindertensportlers des Jahres, zur Special Olympics Sportlerin/zum Special Olympics Sportler des Jahres, zur steirischen Trainerin/zum steirischen Trainer des Jahrs sowie zur steirischen Mannschaft des Jahres wird seit 1958 der „Bronzene Diskuswerfer“ verliehen. Dieser hat 18 kg, ist aus massiver Bronze gegossen und steht auf einem Marmorsockel. Diese massive, schwere Skulptur soll durch eine zeitgemäße, modernere, nachhaltige und auch kostengünstigere Trophäe ersetzt werden. Um hinsichtlich Art, Material und Gestaltung der Trophäe höhere Flexibilität zu haben, erfolgt keine weitere Determinierung. Dadurch soll gewährleistet werden, dass Trophäen immer wieder neu zeitgemäß, modern und nachhaltig gestaltet werden können.

Der goldene Landessportehrenring ist auf Grund der geltenden Verordnung aus 18-karätigem Gold herzustellen. 14-karätiges Gold lässt sich auf Grund seiner technischen Eigenschaften am besten verarbeiten. Es hat gegenüber 18-karätigem Gold den Vorteil, dass es härter ist und daher weniger leicht zerkratzt, aber auch wesentlich kostengünstiger ist.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Es bestünde keine Möglichkeit, zeitgemäßere Trophäen zu verleihen und der Landessportehrenring müsste weiterhin aus 18-karätigem Gold hergestellt werden.

Ziele

siehe Vorblatt

Maßnahmen

siehe Vorblatt.

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Umwelt/das Klima

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine/geringe Auswirkungen.

Verhältnismäßigkeitsprüfung im Sinne der Richtlinie (EU) 2018/958

Die Durchführung einer Verhältnismäßigkeitsprüfung war nicht erforderlich, da die vorgeschlagene Regelung weder die Aufnahme noch die Ausübung eines reglementierten Berufs betrifft.

II. Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 6 Abs. 5):

Die Verpflichtung der Herstellung des Landessportehrenrings in 18-Karat-Gold soll entfallen. Auch sollen die Begriffe „massiv“ und „glatt“ entfallen, um hinsichtlich der Gestaltung des Ehrenrings mehr Flexibilität zu haben.

Zu Z 2 (Änderung der Überschrift zu § 9):

Die Überschrift wird dem Inhalt dieser Bestimmung angepasst (siehe Z 3).

Zu Z 3 (§ 9 Abs. 1):

Derzeit kann als Trophäe nur der „Bronzenen Diskuswerfers“ verliehen werden. Künftig soll hinsichtlich Art, Material, Gestaltung und Form von zeitgemäßen Trophäen eine größere Flexibilität bestehen.

Zu Z 4 (§ 11a):

Die vorgeschlagenen Änderungen sollen mit dem der Kundmachung folgendem Tag in Kraft treten.